



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die Umweltbehörden  
des Landes NRW

Seite 1 von 4  
25. Juni 2015

Aktenzeichen V-2  
bei Antwort bitte angeben

Frau Knierim  
Telefon: 0211 4566-678  
Telefax: 0211 4566-  
katharina.knierim@mkulnv.nrw.  
de

## **Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol- Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissi- onsschutz (LAI-Leitfaden Bioaerosole) vom 31.01.2014**

In der LAI-Sitzung am 11./12.03.2014 wurde der o.a. Leitfaden verabschiedet und den Ländern zur probeweisen Anwendung empfohlen. Er sieht Regelungen zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosolen für die Genehmigung und Überwachung von Tierhaltungsanlagen und bestimmten Abfallanlagen vor.

In NRW ist der LAI-Leitfaden Bioaerosole unter folgenden Maßgaben im Vollzug zu berücksichtigen:

1. In NRW wurden durch Erlass vom 19.02.2013 Vorgaben zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosolen in Genehmigungsverfahren der Schweine- und Geflügelhaltung geregelt. Zu diesem Erlass liegen als weitere Erkenntnisquellen der Katalog Auslegungsfragen des MKULNV vom 31.05.2013 vor sowie die Arbeitshilfe des LANUV "Bioaerosole aus Tierhaltungsanlagen" vom 08. August 2013.

Der LAI-Leitfaden Bioaerosole entspricht weitgehend den schon bisher in NRW geregelten Vorgaben und tritt insoweit als weitere Grundlage zu diesen hinzu<sup>1</sup>. Die bisherigen Regelungen bleiben unverändert bestehen, insbesondere auch die Regelung, nach der auf die Forderung nach einem Sachverständigengutachten

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

---

<sup>1</sup> Es ist beabsichtigt, die verschiedenen Regelungen mittelfristig zu einem Erlass zusammenzufassen.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



verzichtet werden kann, wenn der Antragsteller für die Tierhaltungsanlage den Einbau einer Abluftreinigungsanlage zur Minderung von Staubemissionen vorgesehen hat und diese verbindlich in der Genehmigung festgeschrieben wird.

Seite 2 von 4

In diesem Zusammenhang möchte ich ergänzend auf folgendes hinweisen: Bei Geflügelhaltungsanlagen kann die Genehmigungsbehörde nur dann auf die Forderung nach weiteren Bioerosoluntersuchungen verzichten, wenn der Antragssteller in seiner Planung eine Abluftreinigungsanlage vorsieht, deren Minderungsziel sich an einem Minderungsgrad von 70 % für Gesamtstaub orientiert und die Auslegung der Anlage auf dieses Ziel durch den Hersteller plausibel dargelegt wird. Bei der Festlegung des Mindestabscheidegrades sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere, wenn sich im Mastverlauf die Verhältnisse zwischen Staubbeladung der Stallluft und Abluftwechselraten ändern. Es ist nachvollziehbar, dass am Anfang einer Mastperiode geringe Staubkonzentrationen bei hohen Luftwechselraten z.B. während der warmen Jahreszeiten zu einer Verringerung der prozentualen Abscheideleistung einer Abluftreinigungsanlage führen können. Insofern ist ein Wirkungsgrad von 70 % für die ungünstigen Fälle als Zielwert der herstellerseitigen Auslegung der Filteranlage zugrunde zu legen.

Auf folgende neue Regelung des LAI-Leitfadens Bioaerosole möchte ich aufmerksam machen: In Kapitel 4.2 des LAI-Leitfadens „Bioaerosole“ werden Werte angesprochen, bei deren Überschreitung schädliche Umwelteinwirkungen nicht mehr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Hierbei handelt es sich um sog. „Indizwerte“, bei deren Überschreitung eine Regelvermutung für das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen und damit einer Verletzung der Anforderungen zum Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern besteht. Diese Regelvermutung kann im Rahmen einer Gesamtwürdigung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren widerlegt werden. Voraussetzung hierfür ist es, dass der Sachverständige im umwelttoxikologischen Gutachten zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde darlegt, dass trotz der



Überschreitung keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Seite 3 von 4

Ich bitte, diese Neuregelung im Vollzug zu beachten.

Soweit die Behörden bei der Prüfung der Bioaerosolbelastung fachlichen Beratungsbedarf haben, können sie das LANUV beteiligen. Auf den Erlass meines Hauses „Hinweise zur Beteiligung des LANUV im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ vom 18. Oktober 2013 weise ich hin.

2. Für die **Genehmigungsverfahren der sonstigen Tierhaltungsanlagen sowie der in den Nummern 5.4.7.15, 5.4.8.5 und 5.4.8.6 der TA Luft genannten Anlagen** kann der LAI-Leitfaden Bioaerosole als Erkenntnisquelle herangezogen werden.
3. Für den Bereich der **Überwachung** der unter 1. und 2. genannten Anlagen kann der LAI-Leitfaden Bioaerosole ebenfalls als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Die LAI beabsichtigt, die Regelungen des LAI-Leitfadens „Bioaerosole“ nach einer zweijährigen Vollzugserprobung zu überprüfen. Ich bitte daher die Bezirksregierungen, erstmalig zum 31.12 und danach halbjährlich jeweils zum 30.06. sowie zum 31.12. über die Erfahrungen aus ihren Bezirken zu berichten. Als Grundlage der Berichterstattung dient der als Anlage beigefügte Fragebogen zum Erfahrungsbericht.

Im Rahmen der Erarbeitung des LAI-Leitfadens „Bioaerosole“ wurde auch über Messinstitute und Laboratorien gesprochen, die Emissionsmessungen, Immissionsmessungen und/oder Analysen im Hinblick auf Bioaerosole durchführen. Die Bundesländer wurden gebeten, entsprechende Untersuchungsstellen zu benennen, die dann bei Bedarf in Genehmigungsverfahren als Erkenntnisquelle dienen können. Die beiliegende Übersicht (s. Anlage) erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie wird seitens des MKULNV jedoch fortlaufend aktualisiert und ergänzt.



Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Erlass an die Unteren Umweltschutzbehörden ihres Bezirkes weiterzuleiten. Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Knierim

Anlagen:

LAI-Leitfaden Bioaerosole vom 31.01.2014  
Fragebogen zum Erfahrungsbericht – Teil 2 (Stand 31.01.2014)  
Tabelle Messinstitute und Labore (Stand 30.09.2014)